Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

Firma Agrowea GmbH & Co. KG Gaußstraße 2 49767 Twist

Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Telefon 0261 120-0 Telefax 0261 120-2200 Poststelle@sgdnord.rlp.de www.sgdnord.rlp.de

25.02.2025

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner(in)/ E-Mail Telefon/Fax 0261 120-2924 21a/07/5.1/2024/0033kes 08.05.2024 Frau Keßler 0261 120-882924 Bitte immer angeben! Sina.Kessler@sgdnord.rlp.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 29.04.2024 der Firma Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist auf Erteilung der Genehmigungen nach dem §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5-HAT-162-ES-C-01 mit 162 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 6.000 kW, insg. 18 MW

Immissions schutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

1.

1/81

Kernarbeitszeiten Mo.-Fr.:9.00-12.00 Uhr Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter der Homepage: www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSG-VO sowie

über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: "DSGVO". Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Zu Gunsten der Fa. Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, vertreten durch die Geschäftsführung, werden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen gemäß §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 1 S. 1 BlmSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
Ho1	X 354824	Horath	10	130
GID Nr. ¹ 7186	Y 5522760			
Ho2	X 354339	Horath	10	125
GID Nr. 7187	Y 5522401			
Но3	X 354867	Horath	10	66
GID Nr. 7188	Y 5522261			

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigungen.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigungen liegen folgende, am 08.05.2024 eingereichten (elektronisch am 16.05.2024 zur Verfügung gestellten) und zuletzt am 17.12.2024, Eingang am 07.01.2025 ergänzten bzw. überarbeiteten Antrags- und Planunterlagen, inklusive Nachreichungen, zu Grunde. Insbesondere:

1. Antragsordner

2/81

¹ GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

0	Deckblatt	1 Seite
01	Inhaltsverzeichnis	
	Überarbeitet am 17.12.2024, Eingang 07.01.2025	S. 1-3
1	Allgemeine Angaben – Antragsformular gem. § 4 BlmSchG	
1.1	Formular 1 – Allgemeine Angaben vom 29.04.2024	S. 1-6
1.2	Projektbeschreibung	
	Überarbeitet am 18.06.2024, Eingang am 07.01.2025	S. 1-24
2	Unterlagenverzeichnis	
2.1	Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen	S. 1-3
3	Wassergefährdung	
3.1	Formular 3 – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe	S. 1-2
3.2	Technische Beschreibung – wassergefährdende Stoffe	
	Enercon WEA E-175 EP5 vom 15.09.2023	S. 1-20
3.3	Kundeninformation Sicherheitsdatenblätter zu den wasser-	
	gefährdenden Stoffen	1 Seite
3.4	BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen – Anhang	
	Vom 16.05.2023	S. 1-17
4	Emissionen	
4.1	Formular 4 – Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweiser	1
	Überarbeitet im 17.12.2024, Eingang 07.01.2025	S. 1-2
4.2	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	
	vom 31.05.2023	1 Seite
4.3	Technische Beschreibung Schattenabschaltung Enercon	
	Platform Independent Control System (PI-CS) vom 22.04.2023	
	Eingang am 07.01.2025	S. 1-5
4.4	Technische Beschreibung Schallreduzierung Enercon Platform	
	Independent Control System (PI-CS) vom 15.03.2023	S. 1-19
4.5	Technische Beschreibung Sektormanagement Enercon Platform	
	Independent Control System (PI-CS) vom 20.03.2024	S. 1-12
4.6	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-0-0 Enercon	

	Windenergieanlage E-175 EP5 / 6.000kW vom 06.11.2024	
	Eingang am 07.01.2025	S. 1-14
4.7	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0	
	Enercon Windenergieanlagen E-175 EP5 / 6.000kW	
	vom 12.11.2024, Eingang am 07.01.2025	S. 1-8
5	Abfälle	
5.1	Formular 5 – Abfälle und deren Entsorgung	1 Seite
5.2	Stellungnahme zur Abfallentsorgung	1 Seite
5.3	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5	1 Seite
5.4	Kundeninformation zur Entstehung von Abwasser	1 Seite
6	Arbeitsschutz	
6.1	Formular 6 – Angaben zum Arbeitsschutz bei Windkraftanlagen	1 Seite
6.2	Technische Beschreibung Einrichtung zum Arbeits-, Personen-	
	und Brandschutz vom 22.03.2021	S. 1-5
6.3	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1 Seite
6.4	Betriebsanweisung – Allgemeiner Umgang mit Gefahrstoffen	S. 1-3
6.5	Wartungsplan, Übersicht über die Wartungstätigkeiten vom	
	21.06.2021	S. 1-10
6.6	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungsplan	
	vom 20.06.2022	S. 1-13
7	Brandschutz	
7.1	Formular 7 – Brandschutz	1 Seite
7.2	Technische Beschreibung Brandschutz Enercon Windenergie-	
	anlagen EP5 vom 23.06.2023	S. 1-6
7.3	Allgemeines Brandschutzkonzept, BV-Nr. E-175EP5/162/HT	
	vom 20.10.2023 inkl. Ergänzung BV-Nr. 1143-464/24 vom	
	12.11.2024, Eingang am 07.01.2025	S. 1-24
8	Naturschutz	
8.1	Formular 8 – Naturschutz und Landschaftspflege	S. 1-2
9	Technische Unterlagen zur Beschreibung (Herstellerbe-	

schreibung)

9.1	Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlage	
	E-175 EP5 vom 20.06.2023	S. 1-21
9.2	Technische Beschreibung Farbgebung	1 Seite
9.3	Technisches Datenblatt E-175 EP5	S. 1-2
9.4	Technische Beschreibung Aufstiegshilfe vom 12.11.2020	S. 1-4
9.5	Technische Beschreibung Eigenbedarf Enercon Windenergie-	
	anlagen vom 15.03.2024	S. 1-14
9.6	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6	
	Transformation der Gondel vom 08.09.2022	S. 1-17
9.7	Technisches Datenblatt Turm E-175 EP5-HAT-162-ES-C-01	
	vom 12.10.2023	1 Seite
9.8	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-175 EP5	
	vom 29.06.2023	1 Seite
9.9	Technisches Datenblatt Gewicht Gondel E-175 EP5	1 Seite
9.10	Technische Beschreibung Gondelschnitt e-175 EP5 vom	
	27.09.2022	1 Seite
9.11	Technisches Datenblatt General Desgin Conditions vom	
	13.12.2023	S. 1-10
9.12	Ansichtszeichnung Turm E-175 EP5-HAT-162-ES-C-01 vom	
	05.07.2023	1 Seite
9.13	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5-HT	
	-162-ES-C-01 vom 04.10.2023	1 Seite
10	Bauunterlagen	
10.1	Antrag auf Baugenehmigung vom 29.04.2024	S. 1-6
10.2	Baubeschreibung vom 29.04.2024	S. 1-4
10.3	Abstandsflächenberechnung E-175 EP5	1 Seite
10.4	Nachweis Bauvorlagenbescheinigung	1 Seite
10.5	Rückbaukostenschätzung 2024	1 Seite
10.6	Rückbau – Verpflichtungserklärung vom 29.04.2024	1 Seite

Typenprüfung E-175 EP5-HAT-162-ES-C-01 vom 28.03.2024 S. 1-84 10.8 Topographische Karte Übersicht Zuwegung M 1:25.000 vom 25.03.2024 1 Seite 10.9 Topographische Karte Horath M 1:10.000 vom 25.03.2024 1 Seite 10.10 Topographische Karte Hoarth M 1:5.000 vom 25.03.2024 1 Seite Eingang am 07.01.2025 10.11 Lageplan Horath 01-03-A0 M 1:2.000 vom 25.03.2024 Eingang am 07.01.2025 1 Seite 10.12 Lageplan Hoarth 01.03.A0 M 1:1.000 vom 25.03.2024 1 Seite Eingang am 07.01.2025 10.13 Übersicht FNP Horath 2_ohne WEA vom 08.12.2022 Eingang am 07.01.2024 1 Seite 10.14 Eigentümernachweis vom 29.04.2024 2 Seiten 10.15 Baulasten, Eingang am 07.01.2025 5 Seiten 10.16 Katasterpläne vom 24.07.2024 Eingang am 07.01.2025 3 Seiten 10.17 LBM Eingang am 07.01.2025 17 Seiten 10.18 Rodungskarten vom 02.07.2024 6 Seiten Eingang am 07.01.2025 11 **Sonstiges** 11.1 Formular Richtfunk 1 Seite 11.2 Übersichtsplan vom 31.05.2024 M1:10.000 1 Seite Eingang am 07.01.2025 11.3 Formular Kap. 19/2 luftfahrtrechtliche Prüfung Eingang am 07.01.2025 1 Seite 11.4 Topographische Karte vom 25.03.2024 M1:25.000 Eingang am 07.01.2025 1 Seite 11.5 Herstell- und Rohbaukosten 1 Seite Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche E-175 EP5 vom

	22.02.2024	S. 1-38
11.7	Ermittlung Gesamtinvestition WP Horath vom 19.08.2024	
	Eingang am 07.01.2025	1 Seite
11.8	Technische Beschreibung Anlagensicherheit vom 25.03.2021	S. 1-10
11.9	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung vom 01.12.2023	S. 1-25
11.10	TÜV Nord Gutachten Eiserkennung an Rotorblättern, Rev. 2	
	Vom 28.01.2022	S. 1-22
11.11	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung vom 25.01.2021	S. 1-12
11.12	Technische Beschreibung Blitzschutz vom 21.03.2024	S. 1-16
11.13	Technische Beschreibung Rotorblätter mit optimiertem Blitzschutz	
	vom 28.03.2023	S. 1-2
11.14	Notstromversorgung der Befeuerung für Windenergieanlagen	
	vom 29.11.2021	1 Seite
11.15	Technische Beschreibung Regulierung der Befeuerung durch	
	Sichtweitenmessungsgeräte vom 30.11.2020	S. 1-7
11.16	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	
	vom 10.01.2024	S. 1-12
11.17	Kundeninformation Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
11.18	Technische Beschreibung Sturmregelung vom 18.10.2022	S. 1-7
11.19	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeich-	
	nung vom 22.02.2024	S. 1-10
11.20	Technische Beschreibung Demontage und Entsorgung vom	
	12.01.2022	S. 1-24
11.21	Technische Beschreibung Notstromversorgung der Befeuerung	
	vom 16.12.2020	S. 1-6
11.22	Technische Beschreibung Blattheizung vom 27.11.2023	S. 1-16
11.23	TÜV Nord Gutachten Eiserkennung Rev. 7 vom 09.12.2021	S. 1-32
11.24	Gutachten Ice Detection System vom 21.10.2019	S. 1-5

2. Antragsordner

0	Deckblatt	1 Seite
01	Inhaltsverzeichnis	1 Seite
1	Artenschutz	
1.1	Artenschutzfachliche Prüfung, Stand 30.03.2024	S. 1-40
1.2	Artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfprotokoll, Stand 30.03.2024	S. 46-128
1.3	Bericht der avifaunistischen Erfassung 2022, Stand 15.02.2023	S. 1-28
1.4	Grundlagenkarte M 1:2.000	1 Seite
1.5	Topographische Karte Brutvögel M 1:500, Stand Feb. 2023	1 Seite
1.6	Topographische Karte Horste M 1:1.000, Stand Feb. 2023	1 Seite
1.7	Topographische Karte Greifvögel M 1:1.000, Stand Feb. 2023	1 Seite
1.8	Topographische Karte Rotmilan M 1:1.000, Stand Feb. 2023	1 Seite
1.9	Artenschutzrechtliches Maßnahmenblatt 1 für Artenschutzflächen	
	zur Anlage Ho1	
	Eingang am 07.01.2025	S. 1-9
1.10	Artenschutzrechtliches Maßnahmenblatt 1 für Artenschutzflächen	
	zur Anlage Ho2	
	Eingang am 07.01.2025	S. 1-9
1.11	Artenschutzrechtliches Maßnahmenblatt 1 für Artenschutzflächen	
	zur Anlage Ho3	
	Eingang am 07.01.2025	S. 1-9
2	Naturschutz	
2.1	Fachbeitrag Naturschutz vom 05.05.2024	S. 1-88
2.2	Planungsanalyse M 1:30.000 vom 30.04.2024	1 Seite
2.3	Karte Landschaftsbild M 1:30.000 vom 30.04.2024	1 Seite
2.4	Karte Freizeit und Erholung Bestand M 1:35.000 vom 30.04.2024	1 Seite
2.5	Fledermausgutachten Stand April 2023	
	Eingang 07.01.2025	S. 1-72
2.6	Fragen und Antwort der Nachforderungen der unteren	
	Naturschutzbehörde vom 10.09.2024	S. 1-5
3	FFH Prüfung	

3.1	FFH-Vorprüfung gem. §§ 34, 35 BNatSchG, Stand 02.10.2023	S. 1-46
3.2	Karte FFH-Vorprüfung M 1:5.000 vom 25.03.2024	1 Seite
4	Hydrologie	
4.1	Hydrologischer Bericht, Stand Mai 2022	S. 1-4
5	Sichtbarkeitsanalyse	
5.1	Karte M 1:52.000 vom 01.06.2023	1 Seite
6	Visualisierung	
6.1	Visualisierung, Bericht Nr. 15-1-3090-005-VK vom 07.06.2023	S. 1-64
7	Schall	
7.1	Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. 5020-23-L 1 vom	
	27.07.2023	S. 1-21
7.2	Übersichtskarten	3 Seiten
7.3	Datensatz, Bericht Nr. 5020-23-L 1	S. 1-3
7.4	Berechnungsergebnisse, Bericht Nr. 5020-23-L 1	S. 1-13
7.5	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-0-0 vom 29.06.2023	S. 1-14
7.6	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0	
	vom 21.06.2023	S. 1-8
8	Schatten	
8.1	Berechnung der Rotorschattenwurfdauer, Bericht Nr. 5020-23-L 1	
	Vom 27.07.2023	S. 1-19
8.2	Übersichtskarte M 1:100 vom 05.07.2023	1 Seite
8.3	Berechnungsergebnisse Zusatzbelastung vom 05.07.2023	S. 1-14
8.4	Technische Beschreibung Schattenabschaltung vom 15.01.2021	S. 1-5
9	Turbulenz	
9.1	Ergebnisübersicht Referenz-Nr. 2023-WND-095-CCIX-ER0.0	S. 1-29
10	Baugrund	
10.1	Ingenieurgeologisches Gutachten, Gutachten Nr. 223378-1 vom	
	27.12.2023	S. 1-52
11	Streckenstudie	
11.1	Streckenerkundung Hauptbericht, Version VS 4 vom 03.04.2024	S. 1-15

3. Antragsordner

Eingang des Ordners am 07.01.2025

1.1	Formular 3 – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe Stand	
	Juni 2023	S. 1-3
1.2	Formular 3 – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe vom	
	09.09.2024	S. 1-4
1.3	BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen – Anhang vom	
	16.05.2023	S. 1-17
1.4	BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen – Anhang vom	
	16.05.2023	S. 1-17
1.5	Sicherheitsdatenblatt Version 3.3 vom 07.12.2022	S. 1-11
1.6	EG-Sicherheitsdatenblatt vom 22.12.2022	S. 1-14
1.7	Sicherheitsdatenblatt Version 15 Stand April 2023	S. 1-8
1.8	EG-Sicherheitsdatenblatt Revision 2.00 vom 27.12.2022	S. 1-15
1.9	Sicherheitsdatenblatt Version 2.4 vom 07.07.2022	S. 1-20
1.10	Sicherheitsdatenblatt Version 2.11 vom 25.11.2022	S. 1-27
1.11	Sicherheitsdatenblatt Version 3.0 vom 30.10.2013	S. 1-9
1.12	Sicherheitsdatenblatt vom 08.07.2022	S. 1-10
1.13	Sicherheitsdatenblatt Version 3 vom 30.05.2024	S. 1-11
1.14	Sicherheitsdatenblatt Version 17.0 vom 02.11.2023	S. 1-24
1.15	Sicherheitsdatenblatt SDS Nr. 082433 vom 07.06.2022	S. 1-16
1.16	Sicherheitsdatenblatt Version 3.2 vom 08.07.2022	S. 1-10
1.17	Sicherheitsdatenblatt Revisionsnummer 2.00 vom 20.12.2022	S. 1-14
1.18	Sicherheitsdatenblatt Version 5.0 vom 24.11.2022	S. 1-17
1.19	Sicherheitsdatenblatt Revisionsnummer 2.00 vom 22.12.2022	S. 1-13
1 20	Sicherheitsdatenblatt Version 1.7 vom 29.10.2019	S 1-16

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigung für jede einzelne Windenergieanlage. Die

Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Allgemeines	11
2.	Immissions- und Arbeitsschutz	13
3.	Baurecht und Brandschutz	26
4.	Natur- und Landschaftspflege	33
5	Luftverkehrsrecht	45
6	Straßenrecht	50
7	Forstrecht	54
8	Wasser- und Abfallrecht	57
9	Denkmalschutz	61
10	Bergrecht	62

1. <u>Allgemeines</u>

1.1

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigungen zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.2

An der Baustelle ist das beiliegende Bauschild "Roter Punkt" dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO), vgl. **Anlage 1**.

1.3

Der Termin Inbetriebnahme der der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Strukturund Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, der Strukturund Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewebeaufsicht Trier sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.4

Die Genehmigungen erlöschen gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigungen mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

1.5

Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben,

die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit still zu setzen.

1.6

Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, <u>sowie</u> der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52b BlmSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift <u>unverzüglich</u> mitzuteilen.

2. <u>Immissions- und Arbeitsschutz</u>

2.1 **Lärm**

2.1.1

Für die nachstehend genannten, außerhalb des Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionsp	ounkt	IRW tags	IRW nachts
IP 05	54497 Horath, Am Soden 5	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 06	54487 Wintrich, Kasholz 4	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.1.2

Die Windenergieanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schallleistungspegel $(\overline{L}_{W,Oktav})$ – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - entsprechend Formel: $Le, max = \overline{L}W, Oktav + 1, 28 \times \sqrt{\sigma P^2 + \sigma R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode OM-0-0, 00.00 – 24.00 Uhr)):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und					
			obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28$					
			σ_{ges}					
WEA	L _{e,max}	$\overline{L}_{ ext{W,Oktav}}$	σР	σR	O Prog	ΔL		
	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]		
Ho1,								
Ho2 u.	108,2	106,5	1,2	0,5	1,0	2,1		
Ho3								

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\overline{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Lw,Oktav	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2

Oktavspektrumg des L_{e,max}:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Lw,Oktav	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9

WEA: Windenergieanlage Nr.

 $\overline{L}_{W,Oktav}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

L_{e,max}: errechneter, maximal zulässiger <u>Oktav</u>-Schallleistungspegel

σ_P: Serienstreuung

 σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog}: Prognoseunsicherheit

 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges:}$ oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel (LW, Okt, Messung) mit der zugehörenden Messunsicherheit (σ R, Messung) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

Lw,Okt,Messung + 1,28 x
$$\sigma$$
R, Messung \leq Le,max

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigungen zugrunde liegen, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \, lg \sum_{i=63 \, Hz}^{4000 \, Hz} 10^{0.1 \, \left(L_{WA,i} - A_i\right)} \leq 10 \, lg \sum_{i=63 \, Hz}^{4000 \, Hz} 10^{0.1 \cdot \left(L_{e,max,i} - A_i\right)} = \, L_{r,Planung}$$

Lwa,i: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A i: Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

L_{e,max,i}: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des Abewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: KT ≥ 2 dB(A); bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des

Anhangs TA Lärm 98).

Falls an den Windenergieanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte" [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit (KTN ≥ 2 dB) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windenergieanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windenergieanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betroffenen Windenergieanlagen entgegen Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windkraftanlagen während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windenergieanlagen in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

2.1.4

Die Windenergieanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. Ho 1:

Immissions	spunkt	Immissionsanteil		
IP 06	54487 Wintrich, Kasholz 4	29,5 dB(A)		

Windenergieanlage Nr. Ho 2:

Immissionspunkt		Immissionsanteil	
IP 06	54487 Wintrich, Kasholz 4	27,5 dB(A)	

Windenergieanlage Nr. Ho 3:

Immissionspunkt		Immissionsanteil	
IP 05	54497 Horath, Am Soden 5	23,2 dB(A)	

2.2 Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windenergieanlagen) sowie die sog. "Aufstiegshilfen" erst in Betrieb genommen und/ oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlage(n) mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG (*)) für die jeweilige Windenergieanlage als Ganzes vorliegt.

(*) Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

2.3 Eisabwurf

2.3.1

Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen "Trudelzustand" drehen.

2.3.2

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/ der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021, TÜV Nord Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 2 vom 28.02.2022, DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z. B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.3.3

Die Rotorblattenteisung bei laufender Anlage ist nicht zulässig.

Hinweis:

Laut den Herstellern werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, können diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder herausgenommen werden.

2.3.4

Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift)" festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage/ Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.4 Immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen

2.4.1

Innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird um Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) im beantragten offenen Betriebsmodus OM-0-0 gebeten. Darin ist nachzuweisen, dass Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert in der festgelegten Betriebsweise nicht überschritten wird.

2.4.2

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen.

Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).
 (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.1.4.)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

2.5 Abnahme und Prüfungen zur Betriebssicherheit

2.5.1

An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

*https://www.dibt.de/fileadmin/dibtwebsite/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf 2.5.2

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/ Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt.

Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist.

Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnamen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte "Aufstiegshilfen" gelten ferner folgende **Auflagen**:

2.5.3

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG (*). Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach §

15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der

Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben

werden.

(*) Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230

vom 29.06.2023.

2.5.4

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzuganlagen/ Aufstiegshilfen) und ihre

Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren

ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene

Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und

der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu

ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch

eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger

als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

2.5.5

Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen/ Aufstiegshilfen sind am

Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

2.6 **Arbeitsschutz**

2.6.1

Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter

Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 BetrSichV, des § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffG)

und der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) *[ehemals.BG-Information –BGI 657-]*, Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

2.6.2

Es ist eine Betriebsanweisung o. ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

2.7 Sonstiges

2.7.1

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/ Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/ Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026) EU (ab 2027) -Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windenergieanlagen unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz <u>und</u> der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier <u>unverzüglich</u> anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBI. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten.
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die

voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5,0 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7,0 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5,0 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Baurecht und Brandschutz

3.1

Der Baubeginn ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter Angabe des Aktenzeichens **BS2024/0470** und Nummer/Bezeichnung der Windenergieanlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist der beauftragte Prüfingenieur zu benennen, vgl. **Anlage 2.**

3.2

Vor Baubeginn ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift des Bauleiters sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel des Bauleiters während der Bauausführung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird, gem. § 56a LBauO.

3.3

Vor Baubeginn (hier Fundamente) ist der Nachweis über die Einmessung der Standorte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestätigen. Eine entsprechende Absteckungsskizze mit Angaben der Koordinaten ist diesem Nachweis beizufügen.

3.4

Vor Baubeginn (hier Fundamente) ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlagen alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem

Sicherheitssystem und den übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.

Die Standsicherheit bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen. Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit).

3.5

Vor Baubeginn (hier Fundamente) sind die Baugrundeigenschaften an den geplanten Standorten des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.

3.6

Vor Baubeginn (hier Fundamente) ist die Typenprüfung mit allen Prüfbescheiden im Original vorzulegen.

Die jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen und die darin aufgeführten Prüfbemerkungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen sind im Rahmen der Bauüberwachung durch zugelassene Prüfberechtigte zu überwachen. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorzulegen.

3.7

Mit der Abnahme der Stahleinlagen und Überwachung ist der Prüfingenieur zu beauftragen. Der Prüfingenieur ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Die einzelnen Abschnitte dürfen erst nach mängelfreien Abnahmen durch den Prüfingenieur betoniert werden.

Vor Aufstellung der Windenergieanlagen muss der mängelfreie Abnahmebericht der Fundamente durch einen zugelassenen Prüfingenieur vorgelegt werden. Hierbei ist insbesondere der Prüfbescheid zur Typenprüfung als Bestandteil der Genehmigungen zu beachten.

Die ausführende Stahlbaufirma muss die Zertifizierung nach DIN EN 1090 für die Ausführung von Stahlbauarbeiten mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 besitzen. Der Eignungsnachweis ist vor Baubeginn (hier Fundamente) vorzulegen.

3.8

Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlagen zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12).

3.9

Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln.

3.10

Die Konformität der Rotorblätter mit den Antragsunterlagen ist durch eine Herstellerbescheinigung (Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204) zu bestätigen.

Mit Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Bescheinigung über die einwandfreie

Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

3.11

Das Inbetriebnahmeprotokoll der Herstellerfirma mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die installierten Anlagen mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlagen identisch sind, muss mit der Fertigstellungsmeldung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorgelegt werden.

3.12

Wiederkehrende Prüfungen nach Ziffer 3.13 der DIBT Richtlinie für Windenergieanlagen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchzuführen.

3.13

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der Windenergieanlagen sowie Beurteilungen von Lasten und/ oder Komponenten der Windenergieanlagen müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

3.14

Vor dem Probelauf der Windenergieanlagen hat der Sachverständige für Windenergieanlagen gegenüber der unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die diesbezügliche Unbedenklichkeit zu bestätigen.

3.15

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ein mängelfreies Abnahmeprotokoll des anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

3.16

Rechtzeitig, vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit rechtzeitig vorzulegen.

Hinweis

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

3.17

Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Abstände und Abstandsflächen der geplanten Windenergieanlagen Ho1, Ho2 und Ho3 werden nicht eingehalten. Die Baugenehmigung nach § 70 LBauO ergeht mit der Auflage, dass die Abstandsflächen, die nicht auf den Baugrundstücken selbst liegen, durch Baulast gesichert werden. Es ist deshalb durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich zu sichern, dass die auf Ihrem Grundstück fehlenden Abstände bei den Nachbargrundstücken eingehalten werden (§

9 Abs. 1 LBauO). Mit der Herstellung der Fundamente darf erst begonnen werden, wenn

Ho1: Gemarkung Horath,

Flur 10, Flurstücke 5, 6/2, 71, 108, 109, 110, 111, 129, 130, 131, 132

Ho2: Gemarkung Horath,

Flur 10, Flurstücke 123, 124, 125, 126, 129, 139, 141, 142

die Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen sind:

Ho3: Gemarkung Horath,

Flur 10, Flurstücke 62, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 73, 74, 75, 89, 102, 103, 104

Wegen der Terminabsprache und der erforderlichen Unterlagen setzen Sie sich bitte mit Frau Schneider, E-Mail: Eva.Schneider@Bernkastel-Wittlich.de, Telefon-Durchwahl 06571/14-2113, Zimmer N 19 in Verbindung.

Diese Baulasten sind spätestens vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einzutragen.

3.18

Voraussetzung für das nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierte Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB die Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlagen. Diese Erklärung ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Zwecks Sicherstellung des Rückbaus (gem. § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB) insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlagen und der in den Anlagen gelagerten Abfälle ist eine Bürgschaft bei der hiesigen Kreisverwaltung zu hinterlegen. Lt. Kostenschätzung des Anlagenherstellers ENERCON GmbH beziffern sich die Rückbaukosten pro WEA des Typs E-175 EP5-HAT-162-ES-C-01 mit 162 Meter Nabenhöhe auf 408.179,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. Bei einem Zuschlag unter Berücksichtigung der zu erwartenden Laufzeitdauer von 25 Jahre und einer jährlichen Inflation von 2 % ist folglich für die geplanten Ho1, Ho2 und Ho3 eine Sicherheitsleistung in Höhe von

2.390.689,47 €

(<u>in Worten:</u> zweimillionendreihundertneunzigtausendsechshundertneunundachtzig Euro und siebenundvierzig Cent)

in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich-rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u. a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst nach Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich begonnen werden.

Hinweise

H3.1.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlagen zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt worden sind.

H3.2.

Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

H3.3.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

H3.4.

In Bezug auf den sicheren Betrieb der Anlagen wird auf die §§ 3 Abs. 1 und 17 Abs. 2 LBauO verwiesen.

4. Natur- und Landschaftspflege

Kompensation und Ersatzzahlung

4.1 Auflage

Der Fachbeitrag ist mit allen vorgelegten Nachträgen Bestandteil und Grundlage der Genehmigungen, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden. Die unter Punkt 8.2, 8.3, 8.4, 8.5, 8.6 und 8.7 aufgeführten Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

Die unter Anlage 2 dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren sowie die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verhindern. Diese Maßnahmen sind dann entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und bis zum Erreichen ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

4.2 Bedingung

Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u. a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst begonnen werden, nachdem

- der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende **Ersatzzahlung** gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von

299.719,36 €

bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) eingegangen ist.

Die Ersatzzahlung ist gem. § 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) an die
 Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger der Ersatzzahlung:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung (EIV-082024-WPNSIA, Windpark Horath II)

Angabe der Behörde (SGD Nord Koblenz, Datum des Zulassungsbescheides)

 Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Höhe von insgesamt

33.300,00€

hinterlegt wurde.

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen, nach

- ______
 - Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.
- eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich schriftlich benennt wurde.

4.3 Auflage

Die Herstellung und Aufrechterhaltung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ("Fachbeitrag Naturschutz zur Errichtung von drei Windenergieanlagen Typ Enercon E-175 EP5 in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Landkreis Bernkastel-Wittlich" (Dense & Lorenz, Stand: 05.05.2024)) wird bis Erreichen des Entwicklungsziels und auf die darauffolgende Unterhaltungsphase befristet. Bei einem vorzeitigen Abbau der WEA ist eine Bewertung der Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Erreichung des Entwicklungsziels durch ein Gutachterbüro vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Prüfung vorzulegen.

Ist die ökologische Funktion (Entwicklungsziel und Unterhaltungsphase) der Kompensationsmaßnahmen erfüllt, wird kein weiteres Aufrechterhalten der Kompensation notwendig. Ist dies noch nicht der Fall, ist die Kompensation bis zum Erreichen der ökologischen Funktion weiterhin aufrechtzuerhalten.

4.4 Bedingung

Die Genehmigungen erlangen erst Wirksamkeit, wenn der Nachweis über die rechtliche sowie die Verträge **Bewirtschaftung** Sicherung zur der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) immissionsschutzrechtlichen bei der Genehmigungsbehörde Strukturund Genehmigungsdirektion Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorliegen und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die Eingriffsdauer gesichert ist. Stehen die Flächen im Besitz der öffentlichen Hand ist keine dingliche Sicherung erforderlich. Anstelle dessen ist ein Vertrag zur Sicherung der Kompensationsflächen mit Rechtsnachfolgeklausel vorzulegen. Sind die Flächen im Besitz privater Eigentümer ist eine dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen. Es ist ein Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich (untere Naturschutzbehörde), als Gesamtbegünstigter, nachzuweisen (ein Mustertext für die Eintragung kann auf Nachfrage durch die untere Naturschutzbehörde bereitgestellt werden). Es ist eindeutig zu regeln, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

Ökologische Baubegleitung

Auflagen

4.5

Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Diese ist von einer qualifizierten Person (Landschaftsplaner, Biologe, o.ä. Ausbildung) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt.

Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Rückbau der temporären Montage- und Lagerflächen, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzustimmen.

4.6

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Datum 25.02.2025

Mein Aktenzeichen: 21a/07/5.1/2024/0033

Mindestens halbjährlich ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich durch die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ein qualifizierter Bericht (Text und Fotos) vorzulegen, in dem

nachvollziehbar die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen darzulegen ist.

Montageflächen und Zuwegungen²

Auflagen

4.7

Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter oder mobilen Platten hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nur abschnittsweise zulässig, wenn die topographischen Gegebenheiten bzw. die Witterung dies zwingend erfordern.

Diese Nebenbestimmung gilt für Zuwegungen nur, sofern vom Landesbetrieb Mobilität nicht ausdrücklich eine Asphaltierung von Zufahrten im Einmündungsbereich zu klassifizierten Straßen gefordert ist.

4.8

Die temporären Montage- und Lagerflächen sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlage vollständig rückzubauen. In der Hauptvogelbrutzeit vom 15. März bis 01. August ist vor Rückbau der Flächen durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten oder anderer besonders geschützter Tierarten beeinträchtigt oder zerstört werden.

4.9

Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

Rodung

4.10 Auflage

² Gemeint ist die auf dem Betriebsgelände (Anlagengrundstück) befindliche Zuwegung.

37/81

Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen sind nur im zwingend notwendigen Umfang und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.

Am Tag der Rodung bzw. am Tag davor hat ein faunistischer Sachverständiger die Höhlenbäume zu begutachten, um mögliche besetzte Höhlenbäume zu benennen. Höhlenbäume sind (zunächst) zu erhalten oder kontrolliert zu fällen und die Tiere in Obhut zu nehmen.

Bei der Bauausführung sind in Bezug auf die vorhandenen Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

Anlagengestaltung und -bau:

Auflagen

4.11

Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften, dem Landschaftsbild angepassten Farbtönen zu halten. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und wünschenswert.

4.12

Für die Tages- oder Nachtkennzeichnung sind Verfahren zu verwenden, die die optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes minimieren. In diesem Zusammenhang ist die Blinkfolge der WEA untereinander und mit denen nahegelegener Windparks zu synchronisieren. Soweit möglich sollte außerdem die Zahl der Befeuerungsebenen am Turm auf das Nötigste reduziert werden.

4.13

Die Fundamente aller Anlagen sind mit Erdreich anzudecken und umgehend mit Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 "Rheinisches Bergland" und/ oder Gehölzen aus dem Herkunftsgebiet 4 "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" zu begrünen. Böschungen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung je nach Standorteignung ebenfalls, wie i. V. genannt, zu entwickeln.

Nachfolgende Auflagen für artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden angeordnet:

4.14 Artenschutz allgemein

Die im "Fachbeitrag Naturschutz zur Errichtung von drei Windenergieanlagen Typ Enercon E-175 EP5 in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Landkreis Bernkastel-Wittlich (Dense & Lorenz, Stand: 05.05.2024) aufgeführten Vermeidungsund Minimierungsmaßnahmen (Punkt 8.2, 8.3, 8.4) sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

4.15 Fledermausabschaltung

Um Beeinträchtigungen der im Planungsgebiet vorhandenen streng geschützten Fledermausarten auszuschließen, erfolgt entsprechend des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (RICHARZ et al. 2012³) im ersten Betriebsjahr eine entsprechende **Abschaltung der Windenergieanlagen:**

 "cut-in"-Windgeschwindigkeit: Betrieb der Anlage ab (≥, größer-gleich) den monatlich variierenden Windgeschwindigkeiten aus der Tab. 9 in der Zeit vom 01. April bis 22. Oktober.

³ VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Reinland-Pfalz.

Tab. 9: Zusammenfas	indigkeiten	auf	Grundlage	der					
Korrelation der Windgeschwindigkeiten mit den Rufdaten.									
Monat	zur Abschaltung	führende	Schwellenwert	_cut-in"-Windgeschwindigkeit (m/s			1/8)		

Monat	zur Abschaltung führende Art/Artengruppe	Schwellenwert	"cut-in"-Windgeschwindigkeit (m/s)
April	Nlei - Monatskurve	90 %	4,6
Mai	Pnat - Monatskurve	95 %	5,4
Juni	Nlei/Eser - Monatskurve	95 %	5,9
Juli	Nlei/Eser - Monatskurve	95 %	5,8
August	Nnoc/Enil - Monatskurve	95 %	5,2
September	Nnoc - Monatskurve	95 %	5,4
Oktober bis 22.10. (SU bis 4:00 Uhr)	Alle Arten - Monatskurve	90 %	5,5

- "cut-in"-Temperatur: Betrieb der Anlage ab den (≤, kleiner-gleich) monatlich variierenden Temperaturwerten aus Tab. 10 in der Zeit vom 01. April bis 22. Oktober.

Tab. 10: Zusammenfassende Darstellung der "cut-in"-Temperaturen auf Grundlage der Korrelation der Temperaturdaten mit den Rufdaten aus 2019 und 2020 und den daraus resultierenden 90 % bzw. 95 %-Schwellenwerten.

Monat	zur Abschaltung führende Art/Artengruppe	Schwellenwert	"cut-in"-Temperatur (°C)		
April	Nlei - Monatskurve	90 %	9,8		
Mai	Pnat - Monatskurve	95 %	10,0		
Juni	alle Arten - Jahreskurve	95 %	11,5		
Juli	alle Arten - Jahreskurve	95 %	11,5		
August	alle Arten - Jahreskurve	95 %	11,5		
September	Nlei/Eser - Monatskurve	95 %	7,6		
Oktober bis 22.10. (SU bis 4:00 Uhr)	BFL-Statistik - Monatskurve	90 %	8,9		

- Nachtphänologie: Im vorliegenden Fall kann im Zeitraum vom 01. April bis 30.
 September die Abschaltung auf den nächtlichen Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie im Oktober von Sonnenuntergang bis 04:00 Uhr beschränkt werden.
- "cut-in"-Niederschlagsmenge: Betrieb der Anlage bei Niederschlagsmenge von ≥ 0,006 mm/min in der Zeit vom 01. April bis 22. Oktober.

Gondelmonitoring

4.16

Das Monitoring muss entsprechend des Monitoringkonzeptes insgesamt zweimal den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden Monat April beginnen.

4.17

Der Betreiber und Besitzer trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz <u>sowie</u> der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleibt aus Vorsorgegründen die Festsetzung pauschaler Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen ausdrücklich vorbehalten.

Kosten der Untersuchungen/ Datenerhebungen/ Berichte zum Themenbereich "Fledermäuse" sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

4.18

Für das akustische Gondelmonitoring sind die Windenergieanlagen mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018⁴) auszustatten. Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen. Es sind pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. Daher sind im

⁴ WEBER, N., NAGY, M., HOCHRADEL, K., MAGES, J., NAUCKE, A., SCHNEIDER, A., STILLER, F., BEHR, O., SIMON, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fle-dermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

Windpark Horath II zwei der drei WEA für das Gondelmonitoring zu nutzen. Für das Gondelmonitoring sind die Ho1 und Ho 3 zu nutzen.

4.19

Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015 & 2018⁵), zur Gerätewartung, zur Datenauslese sowie zur Berechnung des Abschaltalgorithmus ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter welcher nachweislich Erfahrungen mit dem Gondel- Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.

4.20

Entsprechend der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER et al. (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu benennen und nachzuweisen.

gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

⁵ BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens

4.21

Die Ergebnisse der Monitoringjahre sind anhand des zum Zeitpunkt der Auswertung besten, anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik auszuwerten und es wird entweder eine pauschale Cut-in- Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachtzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System der Windenergieanlage implementiert werden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Gondelmonitoring bzw. die ermittelten Daten bspw. mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011⁶ und BEHR et al. 2016 & 2018⁷) auszuwerten und mit weniger als zwei Schlagopfern je Windenergieanlage zu **VSW** & berechnen sind (vgl. LUWG 2012:136⁸. http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/ & https://www.probat.org/).

Zur Inbetriebnahme Windenergieanlagen der zuständigen der sind Genehmigungsbehörde immissionsschutzrechtlichen Struktur-Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen (vgl. BAUMBAUER et al. 2020:47ff⁹) für die Auswertung in ProBat kommen, ist dies der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare

⁶ Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduk-tion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

⁷ BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁸ VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Reinland-Pfalz.

⁹ BAUMBAUER et al. (2020): Voraussetzungen für die Verwendung von ProBat. https://www.probat.org/fileadmin/media/Downloads/ProBat_Datenvoraussetzungen_01.pdf (abgerufen am 23.07.2021).

Monitoring-Jahre vorliegen. Sofern die Mindestanforderungen aus anderen Gründen nicht erfüllt werden, ist die weitere Vorgehensweise ebenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzustimmen.

4.22

Nach Abschluss jedes Monitoring-Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse durch einen anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung und eine gutachterliche Empfehlung zur Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Erfassungszeiten der eingesetzten akustischen Geräte sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen. Auf der Grundlage der Monitoring-Ergebnisse des ersten Erfassungsjahres kann von der Unteren Naturschutzbehörde die Anpassung des Abschaltalgorithmus für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt werden. Entsprechendes gilt für den Zeitraum nach den beiden Erfassungsjahren.

4.23

Reporte über die Betriebszeiten der Anlage während des Abschaltzeitraumes inkl. Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit, Temperatur, Niederschlag (wenn der Parameter registriert wird), Rotorumdrehung sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Strukturund Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom Betreiber der Windenergieanlage jährlich bis spätestens Ende Januar des Folgejahres vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLS oder CSV-Format. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

Hinweis

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 BNatSchG durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 "Rheinisches Bergland" und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" zulässig.

5 <u>Luftverkehrsrecht</u>

5.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

5.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktions-bedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.4

Am Turm der Windenergieanlagen sind auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.5

Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

 der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle

und

- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die

standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach

Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

5.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung

anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV

mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s

hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

5.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst

werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer

Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA

Ho1 bis Ho3 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher

ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon

ausgenommen.

5.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss

sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus

jeder Richtung sichtbar sein.

5.9

47/81

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein "redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

5.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

5.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

5.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

5.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Am DFS-Campus

63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10425** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn <u>und</u> spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)

 sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

5.16

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens IV-1130-24-BIA mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdbodenfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

6 Straßenrecht

6.1

Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen, gem. § 23 Landestraßengesetz (LStrG). Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40,0 m und bei Kreisstraßen 30,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

6.2

Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20,0 m und bei Kreisstraßen 15,0 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, gem. § 22 Abs. 1 Nr.1 LStrG.

6.3

Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Übergabestationen etc.

6.4
Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die nachstehend aufgeführten Zufahrten (gemäß den eingereichten Plänen der Antragstellerin) zu erfolgen.

1.	K88 zwischen Straßennetzknoten 6108 009 nach 6108 004 bei Station 1,585
	rechts
2.	K80 zwischen Straßennetzknoten 6107 013 nach 6107 022 bei Station 3,267
	links
3.	K80 zwischen Straßennetzknoten 6107 013 nach 6107 022 bei Station 0,657
4.	K80 zwischen Straßennetzknoten 6107 013 nach 6107 022 bei Station 0,594
	rechts

Die Zufahrten sind durch die Antragstellerin und zu deren Lasten entsprechend den eingereichten Plänen auszubauen.

Die Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße sind der neuen Situation anzupassen. Notwendige Entwässerungsrohre sind mindestens in gleicher Güte und Größe wie vorgefunden zu verlängern.

Bankettbereiche der Kreisstraßen, die durch Sondertransporte/ Schwertransporte zeitweise überfahren werden sollen, sind -ohne Ausnahme- mindestens mit Mineralbeton auszubauen. Mobile Platten oder der Einbau von Schotter (auch temporär) sind im Bankettbereich nicht zulässig. Als Bankettbereich gilt eine Fläche von mindestens 1,50 m Breite neben dem Fahrbahnrand der Kreisstraße. In den Zeiträumen, in denen die Zufahrten nicht durch Sondertransporte genutzt werden, ist der mit Schotter befestigte Zufahrtsbereich -nach Vorgabe der Straßenmeisterei

Bernkastel- für andere Verkehrsteilnehmer unbrauchbar zu machen (z. B. durch das Abstecken von Leitpfosten oder Warnbaken in geringem Abstand).

Nach Beendigung der Bauphase sind die Zufahrten gemäß den eingereichten Plänen zurückzubauen. Geschotterte Straßenbankette sowie alle geschotterten Flächen im Eigentum des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße sind mit Oberboden anzudecken und mit Wiesensaat einzusäen, zusätzlich verlegte Entwässerungsrohre sind zu entfernen, die Straße (Bankette, Straßenentwässerungseinrichtungen, Leitpfosten etc.) sind wieder ordnungsgemäß herzustellen.

6.5 Bedingung

Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrten gemäß den Vorgaben dieser Zustimmung und entsprechend den eingereichten Unterlagen, ausgebaut ist und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Bernkastel erfolgt ist.

6.6

Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

6.7

Die Benutzung der **Zufahrten** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 41,43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrten gilt folgendes:

- Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrten Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Bernkastel mindestens <u>fünf Werktage</u> vorher schriftlich anzuzeigen.

- Die Zufahrten sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, dass nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
- Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
- Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.

Hinweise

H6.1.

Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Die Zustimmung des Landesbetrieb Mobilität Trier bleibt ausdrücklich Vorbehalten.

H6.2.

Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch die Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der

DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 - Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

H6.3.

Die Umbauten von Kreuzungsanlagen, Banketten etc. im Streckenverlauf der Sondertransporte. sind nicht Gegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind im Rahmen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) für die Sondertransporte zu regeln. Es darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen oder umgebaut werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier im Rahmen des zuvor genannten Verfahrens. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die Zustimmung der Straßenbaubehörde Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu den Sondertransporten.

H6.4.

Diese Zustimmung ist nicht auf andere Bauvorhaben im Zusammenhang mit dieser Maßnahme übertragbar, die nicht ausdrücklich in den Plänen zu diesem Antrag dargestellt sind (z. B. Übergabestationen, Trafostationen etc.).

H6.5.

Die Baustellenzufahrten bedürfen einer verkehrsbehördlichen Anordnung von der Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

7 Forstrecht

7.1

Die Waldumwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen Ho1 bis Ho 3 mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						durch	Temporär eraufforstung n Pflanzung un titver Rekultivieru dauerha	Rodungs- flächen Gesamt		
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)		(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m²	Kranstell- fläche (mit Weg) m²	Kranaus- legerfläche (mit Weg) m²	Zuwegung m²	Überschwenk- bereich m²	Rodungsfläche (befristet) Gesamt m² (Summe Sp. 2 - 6)	Arbeits- / Montage- fläche m²	Lager- fläche (insb. Erde) m²	weitere Rodungs- Bereiche m²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m² (Summe Sp. 8 - 9)	befristet + temporär m² (Sp. 7 + 10)
WEA 1	593	2.032	486	4.225	137	7.473				0	7.473
WEA 2	593	2.109	1.422	4.224	-	8.348				0	8.348
WEA 3	594	2.050	2.034	3.596	-	8.274				0	8.274
Summe:	1.780	6.191	3.942	12.045	137	24.095	0	0	0	0	24.095

wird auf der nach der o. a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 24.095 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 S. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG), i. d. F. vom 30.11.2000, [GVBI. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBI. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 7.2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o. a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Auflagen

7.2

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben vorliegen.

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 2,4095 ha wird auf die Dauer der Genehmigungen nach BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der 3 WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt Hochwald im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

7.3

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o. a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

72.000 €

(in Worten vierundzwanzigtausend Euro) (30.000,- € / ha¹¹ befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische <u>Bankbürgschaft</u> ist zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

-

¹⁰ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

Mein Aktenzeichen: 21a/07/5.1/2024/0033

7.4

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen.

8 <u>Wasser- und Abfallrecht</u>

Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

8.1

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV)). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

8.2

Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde <u>oder</u> der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG)). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

8.3

Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der

Flächen, Abpumpen <u>oder</u> Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

8.4

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

8.5

Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

Überwachungs- und Prüfpflichten

8.6

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (gem. § 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

8.7

Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.

8.8

Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe

8.9

Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdenden Stoffen erforderlichen Maßnahmen sind – abweichend von § 44 Absatz 4 AwSV – auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln.

8.10

Die zum Austausch benötigten flüssigen wassergefährdenden Stoffe sind vorrangig und soweit wie möglich in Gebinden mittels Krankorb oder Lift in die Gondel zu verbringen und dort abzufüllen.

8.11

Das Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe vom Boden aus mittels fester oder flexibler Leitungen darf nur erfolgen, wenn folgende infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art sämtlich eingehalten werden:

- Das Abfüllen erfolgt mittels Totmannschaltung
- Das Transportfahrzeug muss mit einer Auffangwanne ausgestattet sein, welche sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und die die austretenden wassergefährdenden Stoffe zurückhält (z. B. Austritt aus den IBC, den Pumpenaggregaten oder der Schlauchhaspel).
- Die Schlauchleitungen müssen betriebssicher und geeignet sein. Deren Nenndruck muss höher als der maximale Betriebsdruck sein.
- Die Schlauchleitungen werden regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, gewartet und geprüft (z. B. nach dem Merkblatt T 002:2018, Tabelle 10 der BG Rohstoffe und chemische Industrie) sowie regelmäßig kontrolliert und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse ausgetauscht. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.

- Die Schlauchleitungen müssen mit Trockenkupplungen ausgestattet sein.
- Der Abfüllvorgang wird sowohl am Tank als auch in der Gondel durch fachkundiges Personal überwacht. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen muss sichergestellt sein (z. B. per Sprechfunk).

Stilllegung und Rückbau

8.12

Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlagen sind alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Die entfernten wassergefährdenden Stoffe sind ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen. Anlagen, die aufgrund § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV der wiederkehrenden Prüfpflicht unterliegen, sind bei Stilllegung einer Stilllegungsprüfung unterziehen zu lassen.

8.13

Beim Rückbau der Windenergieanlagen ist der Leitfaden "Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen" der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

<u>Hinweise</u>

H8.1.

Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV

genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

H8.2.

Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

H8.3.

Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV).

H8.4.

Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

9 <u>Denkmalschutz</u>

Hinweis

Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde hingewiesen, gem. §§ 16-19 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

10 Bergrecht

Nach dem Geologiedatensatz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LBG) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

https://geoldg.lgb-rlp.de

zur Verfügung.

Hinweise

H.10.1

Weitere Hinweise zur Kompensation des Schutzgutes Boden sind u. a. zu finden in:

https://www.lgb-

<u>rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/them</u> enheft5_2022.pdf

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

H.10.2

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief unter:

https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/versorgender-bodenschutz.html

H.10.3

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 29.04.2024, eingegangen am 15.05.2024, beantragte die Firma & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Agrowea GmbH Twist. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Horath, Flur 10, Flurstücke 130, 125 und 66. Beantragt wurde eine Enercon E-175 EP5-HAT-162-ES-C-1 mit 162,0 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 175,0 m. Nach § 19 Abs. 1 S. 1 BlmSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV i. V. m. Anhang 1 und Ziffer 1.6.2 der 4. BlmSchV war ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes "Wind". Dort ist eine Sonderbaufläche "Konzentrationszone Windenergieanlagen" ausgewiesen. Die Rotoren der Anlagen liegen innerhalb des Flächennutzungsplans.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Horath wurde gem. § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2024 über die Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf angefordert. Die Frist zur Vorlage des Einvernehmens einschließlich der Zustimmung wurde auf den 28.08.2024

terminiert. In der öffentlichen Sitzung hat der Ortsgemeinderat Horath am 02.12.2024 einen einstimmigen Beschluss gefasst und das Einvernehmen erteilt. Der Auszug aus der Niederschrift wurde am 19.12.2024 an die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Koblenz weitergeleitet. Die Ortsgemeinde Horath hat Ihr Einvernehmen in der Frist nicht erteilt, somit gilt gem. § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB das Einvernehmen als erteilt.

Die Vollständigkeitsprüfung und das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden wurde am 18.06.2024 eingeleitet.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat sich ergeben, dass weitere - für die Durchführung des Verfahrens erforderliche - Unterlagen bzw. Informationen beizubringen waren. Dies wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 12.08.2024 mitgeteilt.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 18.11.2024 überarbeitet. Insbesondere wurden die im Bereich des Brandschutzes, des Baurechts und Straßenrechts für erforderlich erachteten Nachforderungen gestellt.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Gemäß § 4 BlmSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind,

schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigungen, gem. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV i. V. m. Anhang 1 der 4. BlmSchV.

Es war § 6 WindBG anzuwenden. Bei Verfahren, die nach dem Inkrafttreten des § 6 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) gestellt wurden, ist diese verpflichtend anzuwenden, sofern die Windenergieanlage nicht in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet oder in einem Nationalpark geplant ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Aufgrund dessen entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine etwaige Vorprüfung gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Windenergiegebiets i. S. d. § 2 Nr. 1 Buchst. a) WindBG. Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf (2016)der ausgewiesenen Sonderbaufläche "Konzentrationszone Windenergieanlagen" erfüllt auch die Voraussetzungen, die § 6 Abs. 1 WindBG an ein Windenergiegebiet stellt. So wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB oder § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt und daneben liegt die Sonderbaufläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WindBG). Entsprechend war keine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen und § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht unmittelbar anzuwenden.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die drei geplanten Windenergieanlagen. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12

BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungen gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlagen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind. Danach sind die Genehmigungen zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG sowie der auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigungen ergehen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigungen hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Immissionsschutz-Schall/ Schattenwurf

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Industrie ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und dass Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum "tagsüber" ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum "nachts" umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.

Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.

Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend acht Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt.

Durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigungen ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Natur- und Artenschutz

Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf":

Die Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Haardtkopf". Im Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf" ist es gem. § 3 der Verordnung verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Verboten sind außerdem die Erzeugung von ruhestörendem Lärm durch die Erzeugung von vermeidbaren Geräuschen durch Benutzung oder Gebrauch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten. Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nur erteilt werden, wenn der Bau der Windenergieanlagen nicht den o. g. Verboten entgegensteht.

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des

WindBG vom 20. Juli 2022 befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung.

Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist somit nicht notwendig.

Die mit dem Ausbau der Windenergieanlagen verbundenen Bodenbeeinträchtigungen werden abgehandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Unter Beachtung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen werden die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Arten und Biotope kompensiert.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG ist für nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung zu leisten. Im Fall von Windenergieanlagen begründet sich dies darauf, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oberhalb von 20 m nicht mehr durch Realkompensation ausgleichbar ist. Berechnungsgrundlage für die Ersatzzahlung ist die im Juni 2018 in Kraft getretene Landeskompensationsverordnung (LKompVO).

Somit sind alle naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter abgehandelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen worden. Weiterhin handelt es sich bei den Kompensationsmaßnahmen um sogenannte produktionsintegrierte Maßnahmen, sodass die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 LNatSchG ebenfalls beachtet werden.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Da gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zur Beurteilung eines Eingriffs Angaben über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen vorzulegen sind, wurde eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf den

Nachweis über die rechtliche Sicherung sowie die Verträge zur Bewirtschaftung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) festgelegt. Die aufschiebende Wirkung, sowie die Notwendigkeit der rechtlichen Sicherung von Flächen in Privateigentum, findet bei ausschließlich zur Vermeidung und Minimierung notwendigen Maßnahmen keine Anwendung.

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 BNatSchG durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 "Rheinisches Bergland" und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" zulässig. Dies wird durch die entsprechende Festsetzung sichergestellt.

Ökologische Baubegleitung:

Gemäß § 9 Abs. 3 S. 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

Montageflächen und Zuwegungen (Betriebsgelände):

Bei den Montageflächen und Zuwegungen handelt es sich vorwiegend um temporär für den Bau der Windenergieanlagen notwendige Flächen. Diese Flächen werden nach dem Aufstellen der Anlagen voraussichtlich nicht mehr in häufigen Intervallen von Schwertransportern und Kränen frequentiert. Somit ist ein Ausbau mit Bindemitteln, im Hinblick auf das Vermeidungs- und Minimierungsprinzip, nur zu rechtfertigen, wenn dies seitens des LBM Trier gefordert wird oder wenn die topographischen Gegebenheiten dies eindeutig erfordern.

Um die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme zu minimieren und unnötige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, ist ein Rückbau der

nicht mehr benötigten, temporären Montage- und Lagerflächen unerlässlich.

Rodung:

Im Zuge von Rodungsarbeiten sind potentielle und reale Lebens- und Fortpflanzungsräume von geschützten Tierarten betroffen. Daher wird der Zeitraum für die Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode festgesetzt. Somit kann verhindert werden, dass das Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1

BNatSchG tangiert wird.

Nichtsdestotrotz können Höhlenbäume als Winterquartiere für geschützte Tierarten, insbesondere Fledermäuse, dienen. Daher ist vor dem Entfernen solcher Bäume durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Belange des § 44 Abs. 1

BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Anlagengestaltung und -bau:

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, sind für die Bestandteile der Windenergieanlagen nicht reflektierende, matte, gedämpfte, dem Landschaftsbild angepasste Farbtöne zu wählen. In den unteren 20 m werden abgestufte Grüntöne begrüßt, da der Mastfuß somit besser in die Umgebung eingebunden wird.

Durch die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) werden die Lichtemissionen minimiert.

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 BNatSchG durchgeführt werden.

Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich

71/81

Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 "Rheinisches Bergland" und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" zulässig.

Artenschutz allgemein:

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens ist,

- dass wildlebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und
- dass wildlebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG).

Kriterium für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population und in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Bewertungen haben ergeben, dass durch den Bau der Windenergieanlagen die Möglichkeit besteht, dass mindestens eines der artenschutz-rechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, weshalb eine vertiefende Betrachtung erfolgte.

Im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Zugriffsverbot relevant. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Windparkkonzeptes wurden auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.

Fledermäuse:

Im Verfahrensgebiet wurden mindestens 13 Fledermausarten nachgewiesen. Für einzelne festgestellte Fledermausarten (v. a. Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus) kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Daher sind, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu vermeiden, ein Gondelmonitoring sowie Betriebseinschränkungen im ersten Betriebsjahr, ggf. für Folgejahre, erforderlich (Festlegung von Abschaltalgorithmen). Hier werden die Regelungen des "Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz" (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zugrunde gelegt und entsprechend des erhobenen Artenspektrums angepasst. Daher können zunächst die im direkt benachbarten Windpark Wintrich festgelegten Abschaltalgorithmen ("Fledermausmonitoring im Windpark Ranzenkopf – Wintrich 2019 und 2020", Büro für Faunistik und Landschaftsökologie aus Bingen vom 20.07.2021) angewendet werden.

In den darauffolgenden Jahren kann dann eine Anpassung gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings erfolgen. Im "Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz" (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) wird weiterhin die Schlagopfersuche als optionale Methode aufgeführt. Eine Schlagopfersuche wird im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich durch die UNB gefordert, da die Methode sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet ist.

Baurecht und Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlichen und

bauordnungsrechtlichen Sicht bestehen entsprechend aus den eingereichten

Bauunterlagen und den u. g. Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Die Anlagen befinden sich in einer im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf ausgewiesenen Sonderbaufläche Windenergie. Der FNP wurde am 16.12.2016 bekannt gemacht und ist seit diesem Zeitpunkt wirksam. Der Verbandsgemeinderat hat am 31.01.2023 die "Rotor-out-Regelung" beschlossen. Somit es zulässig, wenn die Rotorblätter der geplanten Windenergieanlagen die äußeren Grenzen der Sonderbauflächen überschreiten.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern die Maßnahmen aus dem Brandschutzgutachten (BV-Nr. 1143-464/24 Index, Stand 12.11.2024) ausgeführt werden.

Luftverkehrsrecht

Aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) werden grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt, gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Gemäß der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz 30.04.2020 B4) i. V. m. der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) ist an den WEA Ho1 bis Ho3 eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Aus militärischer und flugbetrieblicher Sicht werden bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen grundsätzlich keine Bedenken.

Straßenrecht

Die Zustimmung nach §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 LStrG wird erteilt.

Forstwirtschaft

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet

und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der

Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn

das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen

positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource

darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten

Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der

gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet,

nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit

und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im

Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BlmSchG im Sinne eines größtmöglichen

gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu

überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 S. 5 LWaldG befristet erteilt,

so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das

Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet

wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die

geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

75/81

Wasser-, Abfall und Bodenschutzrecht

Ein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet ist nicht (unmittelbar) betroffen.

Die betreffenden Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 162 m befinden sich in räumlicher Nähe zur Zone II des Wasserschutzgebietes Wintrich "Kieselbornquellen". Das Wasserschutzgebiet dient dem Schutz der Quellen Kieselbornquellen 1 bis 4, die durch die Verbandsgemeinde-Werke aus Bernkastel-Wittlich zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden. Die Rechtverordnung zum Wasserschutzgebiet ist in 2014 ausgelaufen.

Die nächstgelegene Anlage Ho3 hat einen Abstand von ca. 160 m zur Grenze der Zone II des Wasserschutzgebietes. Bei dem ungünstigsten anzunehmenden Havariefall, einem Abknicken am Mastfuß in Richtung Wasserschutzgebiet, könnte die Gondel der Anlage Ho3 nur bis an den Rand der Wasserschutzgebietsgrenze fallen. Bei einem Grundwasserflurstand von ca. 20,0 m, einer mittleren Deckschichtenfunktion sowie einer von den Quellen weg gerichteten Geländeneigung sehen wir eine mögliche Gefährdung der betreffenden Quellen als äußerst gering an.

Rodungen und Wegebau sind im Bereich des Wasserschutzgebietes nicht geplant. Bei einer geplanten Fundamenttiefe von 1,0 m ist eine Erschließung von Grundwasser nicht zu erwarten. Bei vorlaufenden Sondierungen wurde kein Grundwasser angetroffen.

Im Hinblick auf den Grundwasserschutz und die öffentliche Wasserversorgung bestehen bei Beachtung des Merkblattes "Windenergieanlagen" der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und Süd von April 2024 keine Einwände gegen die Errichtung der betreffenden Windenergieanlagen.

Für den Bereich des Vorhabens sind keine bodenschutzrelevanten Flächen (Verdachtsflächen, Altlasten, altlastverdächtige Flächen) registriert.

Bergrecht

Bergbau/ Altbergbau

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden:

Die bodenkundlichen Verhältnisse im Planungsgebiet werden im Fachbeitrag Naturschutz adäquat dargestellt.

Für den Bau der WEA werden 11.035 m² dauerhaft neuversiegelt. Für Montage, Lagerung und Transport werden baubedingt Waldflächen in einer Größenordnung von ca. 16.124 m² temporär in Anspruch genommen.

Die Kompensation des Schutzgutes Boden soll über externe Ausgleichsmaßnahmen wie Aufforstung/ Wiederbewaldung und Anlage eines Waldinnensaumes ausgeglichen werden. Der Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriffe in das Schutzgut Boden (Voll- und Teilversiegelungen) durch Flächenextensivierungen bzw. Landnutzungsänderungen wird als nicht optimal angesehen, jedoch in dieser Form akzeptiert.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologscher Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Ingenieurgeologie:

Erdbebenmessstationen in der näheren Umgebung sind von dieser Planung nicht betroffen.

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

<u>Netzfunkbetreiber</u>

Die Richtfunkstrecke 417550740 /-41 befindet sich 21 m entfernt auf der horizontalen Achse und verläuft auf einer Höhe von ca. 165 m über Grund von der Mittellinie des Turms der Windenergieanlage Ho1. Dies zeigt, dass sich die Verbindung in kritischer Nähe zur Gondel der Anlage befindet und durch die Rotorblätter eine Beeinflussung herbeiführt.

Die Beeinträchtigung des Rundfunkempfangs und des Mobilfunks ist nach dem baurechtlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bzw. den öffentlichen Belangen nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB zu beurteilen, da es keine fachgesetzlichen Regelungen über (un-) zulässige Einwirkungen auf diese Anlagen oder Anforderungen, die WEA in dieser Hinsicht einhalten müssen, gibt.

Das Hineinragen einer WEA in eine Richtfunkstrecke begründet nach der vorliegenden Rechtsprechung allein noch keine unzumutbare Beeinträchtigung, sondern der Richtfunkbetreiber muss eine plausible Begründung einer unzumutbaren Störung angeben.

Der Netzbetreiber Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wurde mit Schreiben vom 04.12.2024 gebeten eine ausführliche Begründung und eine Berechnungsmethode der zu Grunde liegenden Annahmen nachvollziehbar offenzulegen. Eine plausible Begründung blieb aus.

Auch wenn eine Störung gegeben sein sollte, ist es dem Mobilfunkbetreiber zuzumuten, auf seine Kosten technische Anpassungsmaßnahmen (Erhöhung oder Verlagerung der Sendemasten, Einrichtung eines Repeaters o. ä.) vorzunehmen (OVG Münster, Beschluss 27.08.2014 - 8 B 550/14, VG Aachen, Beschluss vom 14.03.2014 - 6 L 106/14).

Zudem liegt die Anlage Ho1 in einem Windenergiegebiet nach § 6 WindBG. Der Netzbetreiber muss damit kalkulieren, dass Anlagen dort errichtet werden.

2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

 durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/

zum Download bereitstehen

oder

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Datum 25.02.2025

Mein Aktenzeichen: 21a/07/5.1/2024/0033

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die

Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach

(besonderes Behördenpostfach - beBPo) nach den §§ 31a und 31b der

Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische

Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter

https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Hinweis

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom

03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert

und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung

einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine

aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt

und begründet werden.

Im Auftrag

Michael Wengler

80/81

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetzeim-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.